

Generalübernehmer-Vertrag (schlüsselfertig)

zwischen der

Gemeinde Niedere Börde

Große Straße 9/10

39326 Niedere Börde

vertreten durch den Bürgermeister Stefan Müller

-nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt-

und der

Firma

Adresse

-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

Präambel

Der AG ist eine Gemeinde mit Sitz in Niedere Börde. Er ist Eigentümer des Grundstücks in der Magdeburger Straße, süd-westlich angrenzend zur Bundesstraße B71 in Niedere Börde OT Groß Ammensleben, Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstück 319 und beabsichtigt dort die Errichtung eines Feuerwehrhauses.

Der AN ist ein ...Unternehmen mit Sitz in ..., welches vorrangig im Bereich von ...leistungen tätig ist.

Der AG beauftragt den AN mit dem vorliegenden Vertrag mit dem Neubau eines Feuerwehrhauses mit 4 Stellplätzen für die Freiwillige Feuerwehr Groß Ammensleben. Im Rahmen dieser Leistungen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Derzeit ist die Ortsfeuerwehr Groß Ammensleben als künftiger Nutzer in einem Gebäude aus den 1970er Jahren ansässig. Das derzeit genutzte Gebäude erfüllt nicht mehr die heutigen Anforderungen an die Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge, auch weisen die Umkleide- und Sozialräume Platzmängel auf. Aus diesem Grund ist ein zügiger Neubau erforderlich.

Der Neubau wird mit einer Süd-West-Ausrichtung parallel zum Verlauf der Magdeburger Straße angeordnet. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt ca. 23 Meter. Die Zufahrt der Einsatzkräfte erfolgt einmal aus süd-östlicher Richtung von der Magdeburger Straße und später aus nord-westlicher Richtung vom Gatzweg. Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge erfolgt Richtung Süden. Die Anordnung der Zu- und Abfahrten muss so erfolgen, dass eine unfallfreie Verkehrsführung im Einsatzfall gewährleistet ist. Die Anordnung der Parkplätze für die Einsatzkräfte muss so erfolgen, dass Kreuzungsverkehr vermieden wird (sog. Alarmparkplätze).

Der Neubau muss die Möglichkeit bieten, dass die Halle mit den Stellplätzen für die Einsatzfahrzeuge um einen weiteren Stellplatz erweitert werden kann. Die Umfahrung des Gebäudes, sowie die Medienleitungen in der Halle müssen entsprechend geplant und ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund - die Präambel ist verbindlicher Vertragsbestandteil - schließen die Parteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die schlüsselfertige, funktions-, betriebs- und bezugsbereite Errichtung des

Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses mit 4 Stellplätzen für die Freiwillige Feuerwehr Groß Ammensleben auf dem Grundstück Magdeburger Straße, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben, Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstück 319 nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsbestandteile, anzuwendendes Recht, Geltungsreihenfolge

2.1

Vertragsbestandteile sind in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:

(vom Auftraggeber bereitgestellt)

- (1) die Regelungen dieses Vertrages
- (2) Bebauungsplan „Magdeburger Straße Süd, Neubau Feuerwehrgerätehaus“ vom 09.12.2020
- (3) Funktionalbeschreibung vom 28.03.2025, inkl. Anlagen, insb. Raumprogramm, Anlage ...
- (4) Lageplan, Anlage ...
- (5) Prüfberichte der LUS GmbH, Labor für Umweltschutz und chemische Analytik gem. EN ISO/IEC 17025 Nr. 24/03227 (Oberboden und Unterboden) vom 30.09.2024
- (6) Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung vom 07.04.2021 (Baugrundbüro Heinemann & Klemm GbR)
- (7) Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vom 26.10.2020
- (8) Lagepläne Niederspannung, Mittelspannung und Gas der Avacon Netz GmbH vom 19.02.2025
- (9) Anlagenauskunft des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbands vom 29.07.2021
- (10) Trassenauskunft Telekom vom 21.07.2021
- (11) Plan Niederschlagsentwässerung Groß Ammensleben
- (12) Lage- und Höhenplan Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstück 319 vom 12.08.2021 (Dipl.-Ing. Michael Baranowski, ö.b. Vermessungsingenieur)

(vom Auftragnehmer bereitgestellt)

- (13) Grob- bzw. Detailterminplan des Auftragnehmers, Anlage ...

(14) Zahlungsplan, Anlage ...

(15) Baugenehmigung ... der ... vom ... einschl. aller Auflagen und Bedingungen, Anlage ...

(16) Aufgliederung der Zusammensetzung der Pauschalvergütung, Anlage ...

(17) „Planunterlagen ...“, Anlage ...

(18) Angebot des AN vom ..., Anlage ...

(19) „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen“ für Bauleistungen (VOB/C) sowie alle einschlägigen DIN-Normen und insbesondere die Wärmeschutzverordnung und die Energieeinsparverordnung (EnEV), Bestimmungen über den Schallschutz gem. DIN 4109, erhöhter Schallschutz und VDI 4100 als Mindeststandard, soweit die vorrangigen Vertragsbestandteile keine höherwertige Ausführung vorsehen

(20) „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B)“

(21) die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden einschl. des Gewerbeaufsichtsamtes und des Verbandes der Sachversicherer, der Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien und die Baustellenverordnung

(22) Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

2.2

Mit dem Abschluss dieses Vertrages sollen und werden die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung vereinbart. Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden.

§ 3 Leistungsumfang des AN

3.1

Der AN übernimmt die komplette und schlüsselfertige Gesamterstellung der in § 1 genannten Baumaßnahme entsprechend den in § 2 aufgeführten Vertragsbestandteilen.

3.2

Dem AN obliegt hierbei auch die Erbringung sämtlicher Planungsleistungen, insbesondere der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, nach näherer Maßgabe des § 4.

3.3

Die Pflicht des AN zur schlüsselfertigen Erstellung des in § 1 genannten Vertragsgegenstands umfasst auch solche Lieferungen und Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Gesamterstellung aber erforderlich sind.

3.4

Soweit der AG Details bestimmt hat, gehen diese Details allgemeinen Bestimmungen vor. Diese Detailbestimmung der AG ist erfolgt in den unter § 2.1 dieses Vertrages genannten, vom AG bereitgestellten Unterlagen.

3.5

Zum Leistungsumfang des AN, den der AN aufgrund des vereinbarten Pauschalpreises schuldet, gehören neben den vom AN zu erbringenden Planungs- und Bauleistungen insbesondere auch folgende weitere Leistungspflichten:

(1) Die Leistung Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) nach der BaustellenVO und die verantwortliche Wahrnehmung der Bauleitung nach § 55 BauO LSA (Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

(2) Gesamtkoordination in technischer und in terminlicher Hinsicht, insbesondere Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes und Koordinierung der Schnittstellenleistungen.

§ 4 Planungsleistungen des AN

4.1

Der AG hat keine Planungsleistungen erbracht.

4.2

Der AN wird alle für seine Leistungen erforderlichen Ingenieur- und Architektenleistungen erbringen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungsbild Objektplanung (Gebäude und Innenräume) gemäß § 34 HOAI und Anlage 10 zur HOAI, inkl. Ausstattung (KG 600), Leistungsphasen 2 bis 5,
- sämtliche Fachplanungen (TGA, Statik, HLS, usw.),
- Brandschutzkonzept,
- Wärmeschutz und Energiebilanzierung gemäß Anlage 1, Ziff. 1.2.1, Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.2.3 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 5,
- Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik gemäß Anlage 1, Ziff. 1.2.1, Ziff. 1.2.2, Ziff. 1.2.4 und Ziff. 1.2.5 zur HOAI, Leistungsphasen 1 bis 5,
- Leistungsbild Freianlage gemäß § 39 HOAI und Anlage 11 zur HOAI, Leistungsphasen 2 bis 5,
- Einholung der Baugenehmigung.

§ 5 Planlieferfristen und Planprüflauf

5.1

Der AN hat die von ihm gem. § 4 zu erbringenden Planungsleistungen so rechtzeitig fertig zu stellen und an den AG zu übergeben, dass sie unter Berücksichtigung des nachfolgend geregelten Prüflaufes und evtl. Korrekturen/Änderungswünsche des AG so rechtzeitig auf der Baustelle zur Verfügung stehen, dass die zwischen den Parteien festgelegten Ausführungsfristen eingehalten werden können.

5.2

Soweit die vom AN zu erstellenden Planungsunterlagen nicht bereits Bestandteil des als Anlage ... zu diesem Vertrag zugrunde gelegten Terminplans sind, wird der AN dem AG bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss den Entwurf eines entsprechenden Detailablaufplans zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, der sowohl die Vorlage der entsprechenden Planzeichnungen des AN beim AG als auch die entsprechenden Einzelfristen für die entsprechenden Bauleistungen selbst enthält.

5.3

Der AN legt die von ihm erstellten Planzeichnungen entsprechend den gem. Ziffer 5.2 getroffenen Planlieferfristen dem AG in 2-facher Ausfertigung zur Freigabe vor. Diese Freigabeprüfung dient dem AG als Kontrolle, ob die aus den Planungsleistungen des AN ersichtlichen Ausführungsfestlegungen den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Vertragsbestandteile, insbesondere der Funktionalbeschreibung und der Baugenehmigung entspricht. Die Freigabe seitens des AG führt nicht zu einer planerischen Verantwortung oder Mitverantwortung des AG für Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten, die sich in der Ausführungsplanung des AN ergeben. Der AN bleibt vielmehr in vollem Umfang und alleine für seine Ausführungsplanung und die darauf aufbauenden Bauleistungen verpflichtet.

5.4

Der AG wird die ihn zur Freigabe vorgelegten Ausführungspläne binnen 3 Wochen prüfen und entweder freigeben oder aber dem AN evtl. Beanstandungen mitteilen.

Hat der AG binnen der Frist von 3 Wochen weder die Freigabe erteilt noch Beanstandungen mitgeteilt, so gelten die vom AN eingereichten Ausführungspläne als vom AG freigegeben.

5.5

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für sonstige planerische Leistungen des AN wie die Erstellung von Arbeitsplänen, Anleitungen, Berechnungen, Werkstatt- und Montagezeichnungen usw.

§ 6 Leistungsänderungen

6.1

Wird vom AG eine Änderung des Bauentwurfes angeordnet (§ 1 Abs. 3 VOB/B) oder eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4 VOB/B), so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung gem. § 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B. Die weitergehenden Regelungen der §§ 1 und 2 VOB/B bleiben unberührt.

§ 7 Fabrikate und Muster

7.1

Alle zum Einbau gelangenden Baustoffe und Bauteile müssen zugelassen, mangelfrei und normgerecht sein sowie von Lieferwerken stammen, die der Güteüberwachung unterliegen. Dies ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

7.2

Folgende Bauteile dürfen nur nach vorgelegter Bemusterung und Freigabe des AG zum Einbau gelangen, insbesondere:

- Boden- und Wandbeläge, Farbe der Außenwandbekleidung
- Farbe der Fahrzeughallentore, Farbe Außen- und Innentüren, Farbe des Doppelstabgitterzaunes und der Toranlagen
- Armaturen für Küche und Sanitärbereiche, Sanitärobjekte, Stiefelwaschanlage
- Küchen- und Büromöbel, Möbel für Schulungsräume, Spinde, Abfallbehälter
- Beleuchtungsanlagen

7.3

Der AN ist verpflichtet, vereinbarte Bemusterungen rechtzeitig gem. Terminplan in Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Bemusterungen werden nicht gesondert vergütet.

§ 8 Vergabe an Nachunternehmer

Der AN ist berechtigt, sowohl die Planungsleistungen wie auch Leistungen der Bauausführung an Nachunternehmer zu vergeben.

§ 9 Hinterlegung der Kalkulation

9.1

Der AN ist verpflichtet, die Auftragskalkulation unmittelbar nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag zur Hinterlegung beim AG einzureichen.

9.2

Der AG darf die hinterlegte Kalkulation für die Prüfung vom AN geltend gemachter Ansprüche auf geänderte oder zusätzliche Leistungen oder Entschädigung gem. § 642 BGB oder Schadensersatz gem. § 6 Abs. 6 VOB/B öffnen. Dem AN wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein.

§ 10 Baustrom, Bauwasser, Bauleistungsversicherung

10.1

Der AN trägt die Kosten für den Verbrauch von Bauwasser und Baustrom.

10.2

Der AN ist verpflichtet, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. Der AN trägt die Versicherungsprämie.

§ 11 Absperrung der Baustelle, Gefahrensicherung

Die Absperrung der Baustelle ist alleinige Vertragspflicht des AN. Ebenso obliegt ihm allein die Gefahrensicherung, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr.

§ 12 Pauschalvergütung

Der AN erhält für die gesamten von ihm zu erbringenden Leistungen eine Pauschalvergütung i.H.v.

... EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer,

soweit der AG dem AN nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes Umsatzsteuer schuldet. Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Der Pauschalpreis ist näher aufgliedert gem. Anlage ...

§ 13 Termine, Fristen, Bauzeitenplan

13.1

Ausführungsbeginn ist spätestens der 01.09.2025.

Ausweislich der Vergabeunterlage ist beabsichtigt, den Zuschlag am 11.08.2025 zu erteilen.

Sollte der Zuschlag bereits vor dem 11.08.2025 erfolgen, steht es dem AN frei, mit der Ausführung entsprechend eher zu beginnen.

Fertigstellungstermin ist spätestens der 01.03.2027.

Die vorgenannten Fristen sind „verbindliche Fristen“ (Vertragsfristen).

13.2

Der AN hat einen Bauzeitenplan erarbeitet, der den Bauablauf innerhalb der unter 13.1 genannten Termine detailliert wiedergibt. Dieser Plan wird als Anlage ... Vertragsinhalt.

§ 14 Vertragsstrafe

14.1

Gerät der AN mit der Einhaltung des verbindlichen Fertigstellungstermins gem. § 12 dieses Vertrages in Verzug, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

14.2

Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen oder behinderungsbedingten Fortschreibung der Fertigstellungsfrist gem. § 12 des Vertrages gekommen ist und der AN mit der Einhaltung auch des neuen Fertigstellungstermins in Verzug gerät.

14.3

Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

14.4

Gemäß § 11 Abs. 4 VOB/B kann der AG die vereinbarte Vertragsstrafe nach Abnahme der Leistungen des AN nur verlangen, wenn er sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 15 Abnahme

Die Abnahme Leistungen des AN hat förmlich zu erfolgen, soweit eine Partei dies verlangt (§ 12 Abs. 1 VOB/B).

§ 16 Übergabe von Unterlagen

16.1

Spätestens zur Abnahme sind dem AG folgende Unterlagen zu übergeben:

- alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher für alle technischen Anlagen sowie alle vertraglich vereinbarten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen usw.
- alle Prüffatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen

16.2

Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem AG folgende Unterlagen zu übergeben:

- aktualisierte Nachunternehmerlisten mit vollständiger Adresse, Telefonnummer und Angaben über die Art der geleisteten Arbeiten
- aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen, einschl. Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen.

§ 17 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche des AG gelten die Regelungen des § 13 VOB/B inklusive der in § 13 Abs. 4 VOB/B geregelten Verjährungsfristen.

§ 18 Sicherheiten

18.1 Vertragserfüllungssicherheit

18.1.1

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist i.H.v. 10 % der Nettoauftragssumme zu leisten.

18.1.2

Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen und diesen Betrag einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

18.1.3

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst alle Ansprüche des AG auf die Erfüllung vertragsgemäße Ausführung der Leistungen des AN.

18.1.4

Der AG gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung der in Ziff. 18.2 vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurück, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der Gewährleistungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

18.2 Gewährleistungssicherheit

18.2.1

Sicherheit für Mängelansprüche ist i.H.v. 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten.

18.2.2

Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des AG im Zeitpunkt nach der Abnahme, also Ansprüche für die Erfüllung der dem AG aus diesem Vertrag (auch geänderte und zusätzliche Leistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung.

18.2.3

Soweit dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 18.1 zur Verfügung steht, hat der AN die Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Soweit dem AG keine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, ist er zu einem Bareinbehalt i.H.v. 10 % der Nettoauftragssumme (vgl. Ziff. 18.1) berechtigt, der vom AN durch das Stellen einer Gewährleistungssicherheit nach vorstehender Maßgabe abgelöst werden kann.

Die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 VOB/B.

18.3 Art der Sicherheit

Die nach Ziff. 18.1 und 18.2 dieses Vertrages vereinbarten Sicherheiten können wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der AN kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten Sicherheiten ersetzen.

18.4 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

„Der Bürge übernimmt für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB wird verzichtet, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Auftraggeber zustehen. Der Verzicht auf die Einrede gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (i.S.d. §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus o.g. Vertrag steht.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

§ 19 Rechnungen, Zahlungen

19.1

Zahlungen erfolgen gem. dem als Anlage ... beigefügten Gewerke- und leistungsbezogenen Zahlungsplan. Die Vorschriften der §§ 48ff. EstG (Bauabzugsteuer) bleiben unberührt.

19.2

Abschlagszahlungen setzen jeweils eine vollständige und mängelfreie Herstellung der entsprechenden Teilleistungen voraus. Das Recht des AG auf Einbehalte wegen dennoch vorhandener Mängel bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Versicherungen

20.1

Der AN hat für die Dauer der Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 3.000.000,00 EUR für Personenschäden sowie 1.500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und deren Vorhandensein dem AG auf Nachfrage nachzuweisen sowie sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt; dies gilt auch für den Fall des Wechsels des Versicherers.

Die Deckungssummen müssen in jedem Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

Als Nachweis des Versicherungsschutzes hat der AN dem AG die als Anlage ... diesem Vertrag beigefügte Kopie des Versicherungsscheins übergeben. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung sowie die Nichtausschöpfung der Höchstsummen je Versicherung nachzuweisen.

20.2

Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangen des AG die Zahlung der Versicherungsprämie bzw. die Nichtausschöpfung der Höchstsummen pro Versicherungsjahr nicht nach, so kann der AG den AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen.

Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

20.3

Der AN erhält erst dann Zahlungen gleich welcher Art aus diesem Vertrag, wenn er eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG übergeben hat.

§ 21 Urheberrecht

21.1

An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere den Planungen nach § 4.2, überträgt der AN hiermit das einfache Nutzungsrecht auf den AG. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

21.2

Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder teilweise – zu vervielfältigen, einschließlich die in § 1 dieses Vertrages genannte Baumaßnahme zu errichten. Mit eingeschlossen ist das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon – ganz oder teilweise – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

21.3

Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen.

21.4

Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

21.5

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

21.6

Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der

Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind.

21.7

Unterliegen die Leistungen des AN keinem Urheberrechtsschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt für die ausgeführten Werke.

21.8

Die vorstehenden Bedingungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist gemäß § 18 Abs. 1 VOB/B der Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Dies ist vorliegend Magdeburg.

§ 23 Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung der Schriftformklausel.

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. In diesem Zusammenhang gilt folgende Auslegungsregelung: Mit dem Abschluss dieses Vertrages sollen und werden die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung vereinbart. Dies gilt insbesondere für das Regelungssystem und den Regelungsinhalt der §§ 1 und 2 VOB/B. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob und inwieweit eine Regelung dieses Vertrages von der VOB/B abweicht, gilt im Zweifel die entsprechende Regelung der VOB/B vorrangig.